

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. AUGUST 1949

NUMMER 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 7. 1949, Maßstabsverhältnisse. S. 753. — RdErl. 26. 7. 1949, Handbuch des Landtages. S. 753.

V./I: RdErl. Nr. 15 v. 21. 7. 1949, Wiedergutmachung. Bewirtschaftung der Betriebsmittel zu Einzelplan III, Kapitel 381, Titel 32 (Sonderbeihilfen, Möbelbeihilfen, Auswanderungsbeihilfen und Studienbeihilfen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte). S. 754.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 7. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 755.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 7. 1949, Tierschutzgesetz: Kupierverbot. S. 756.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

L. Literatur. S. 756.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Maßstabsverhältnisse

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1949 —
— I — 128 — 43 Nr. 982/49

Nr. 20 der Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Anweisungen VIII, IX und X vom 1. Juni 1931 erhält folgende Fassung:

20: Als Maßstabsverhältnisse der neuen Planblätter ist in der Regel 1 : 1000 zu wählen. Daneben sind zulässig die Maßstabsverhältnisse:

1 : 500 für die Darstellung überwiegend kleiner Parzellen,

1 : 2000 für die Darstellung großer Besitzstücke,

1 : 5000 für die Darstellung besonders großer Parzellen.

Von diesen Maßstäben darf nur dann abgewichen werden, wenn dadurch für ein zusammenhängendes größeres Gebiet der Maßstab einheitlich wird.

— MBL. NW. 1949 S. 753.

Handbuch des Landtages

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1949 —
I — 01 — 60 — 1 Tgb.-Nr. 1500/49

Entsprechend der früheren Übung des Reichstages und des Preußischen Landtages beabsichtigt der Landtag Nordrhein-Westfalen in Kürze ein Handbuch des Landtages Nordrhein-Westfalen für die erste Wahlperiode herauszugeben. In Zukunft soll dieses Handbuch in jeder Wahlperiode erscheinen.

Das Handbuch soll einen geschichtlichen Überblick über die Entstehung des Landes und des Landtages Nordrhein-Westfalen von 1945 ab geben. Es enthält ferner die Geschäftsordnung des Landtages mit alphabetischem und systematischem Inhaltsverzeichnis, die Wahlvorschriften und Ergebnisse der Wahlen und Nachwahlen zum Landtag. Ferner enthält das Buch eine graphische Darstellung über den Aufbau des Landtages, eine Abgeordnetenstatistik mit Angabe des Lebensalters, der Berufe, der Religionsbekenntnisse und Lebensbeschreibungen der Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge und außerdem die Bildnisse der Landtagsabgeordneten nach Fraktionen geordnet.

Nachdem von zahlreichen kommunalen Stellen des Landes laufend Anfragen der oben näherbezeichneten Art

an das Landtagsbüro gerichtet werden, im übrigen bisher auch eine geschlossene Sammlung aller den Landtag betreffenden Daten und Angaben fehlte, empfehle ich zur notwendigen Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinden — Gemeindeverbänden — dieses wichtige Nachschlagwerk zu beschaffen.

Der voraussichtliche Anschaffungspreis beträgt 8 bis 9 DM. Bestellungen sind möglichst bis zum 15. August 1949 dem Büro des Landtages, Düsseldorf, Haus des Landtages, unmittelbar aufzugeben.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1949, Abt. 1.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und an die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1949 S. 753.

V./I

Wiedergutmachung.

Bewirtschaftung der Betriebsmittel zu Einzelplan III, Kapitel 381, Titel 32 (Sonderbeihilfen, Möbelbeihilfen, Auswanderungsbeihilfen und Studienbeihilfen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte)

RdErl. Nr. 15 d. Innenministers v. 21. 7. 1949 —
Abt. V/I — 103 — 9

Ich habe bisher die Betriebsmittelzuteilung für die Auszahlung von Beihilfen in den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1949 aus Titel 32 in der gleichen Weise wie im Rechnungsjahre 1948 vorgenommen, weil die technischen Vorarbeiten für die Auszahlung der Entschädigungsgelder für Freiheitsentziehung bisher noch nicht zur Ausführung gekommen sind.

Es ist nunmehr damit zu rechnen, daß die Entschädigungsausschüsse in einigen Tagen ihre Tätigkeit aufnehmen werden, so daß im September die ersten Raten auf die Haftentschädigungen ausgezahlt werden können.

Da die mir zur Verfügung stehenden Mittel für Beihilfen mit Rücksicht auf die zu erwartende Auszahlung der Entschädigungsgelder für Freiheitsentziehung für das Rechnungsjahr 1949 außerordentlich gering bemessen sind und auch infolge der Mehrzuteilung von Betriebsmitteln für Beihilfen in den Monaten April bis August 1949 nur noch geringe Mittel bereitstehen, kann für die weiteren Monate des Rechnungsjahres 1949 nicht mehr mit Betriebsmittelzuteilungen in der bisher vorgenommenen Höhe gerechnet werden. Diese werden also ganz erheblich gekürzt werden.

Ich mache deshalb besonders darauf aufmerksam, daß in Zukunft Beihilfen nur noch gewährt werden können, wenn es sich im Einzelfall um einen besonders dringenden Notstand handelt.

Es können z. B. Möbelbeihilfen nur noch gegeben werden, wenn ein Vollstreckungsurteil auf Herausgabe der Möbel vorliegt. Bei Auswanderungsbeihilfen sind wie bisher Abtretungserklärungen auf Haftentschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsansprüche zu verlangen.

Bzüglich der Gewährung von Studienbeihilfen bleibt es bei der bisherigen Regelung, weil diese bereits auf das äußerste beschränkt war.

Ich bitte, diesen Erlaß bei Ihren Entscheidungen für die Zukunft genauestens zu beachten. Die Ausführungen unter Ziffer 1, 2 und 3 des Erlasses Nr. 21 des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1949 III D Dr. L/Sg sind durch die vorstehende Regelung überholt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 754.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1949 —
B 3030 — 6135 — IV

Der Runderlaß vom 28. Mai 1949 — B 3000 — 4939 — IV — (MBl. NW. 1949 S. 492) betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte wird mit Wirkung vom 1. April 1949 ab wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Im Runderlaß vom 28. Mai 1949 ist in III Nr. 1 (Berechtigte) Absatz 2 Buchst. b (aa) bestimmt, daß von den Verdrängten, welche nach dem 31. Dezember 1948 Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen genommen haben, auch diejenigen Vorschüsse in voller Höhe der Versorgungsbezüge erhalten, die aus dem Ausland einreisen, soweit sie nach der gegenwärtigen Rechtsetzung einen Versorgungsanspruch haben.

Dazu gehören auch diejenigen Versorgungsempfänger, welche nach 1933 aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen oder aus dem Gebiet der russischen Besatzungszone einschließlich der Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Linie emigriert sind und nunmehr in Nordrhein-Westfalen Wohnsitz nehmen.

II. Im Runderlaß vom 28. Mai 1949 ist ferner in III Nr. 3 (Neufestsetzung der nach Nr. 2 nachgewiesenen Versorgungsbezüge) Absatz 2 bestimmt, daß bei den Vorschußberechtigten der Besoldungsgruppen A 2d und aufwärts nicht mehr als eine der nach dem 31. Januar 1933 erreichten Beförderungsgruppen berücksichtigt wird und daß Beförderungen unter Überspringen einzelner Besoldungsgruppen nur als Einzelbeförderungen gelten.

Diese Vorschrift erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den Vorschußberechtigten der Besoldungsgruppen A 2d und aufwärts oder der entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen wird nur eine der nach dem 31. Januar 1933 erreichten Beförderungsgruppen berücksichtigt (unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich nicht aus politischen Gründen erlangt ist).

Bei diesen Beamten bleiben Beförderungen während der Kriegszeit, d. h. aus der Zeit nach dem 31. August 1939, ausnahmsweise unberücksichtigt und zwar auch dann, wenn sie mit Rückwirkung von einem vor dem 1. September 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen worden sind.

Bei Ernennungen und Beförderungen unter Überspringen einzelner Besoldungsgruppen gelten übersprungene Besoldungsgruppen als Einzelbeförderungen mit Ausnahme der nicht mitzählenden Zwischen-Besoldungsgruppen A 2c 1 (sog. 'gehobener' Regierungsrat) und A 1b (Regierungsdirektor) und der außerhalb der regelmäßigen Dienstlaufbahn übersprungene Besoldungsgruppen (z. B. Beförderung aus der Ministerialratsstellung in Stellung des Mittelbehördenchefs).“

III. Im Runderlaß vom 28. Mai 1949 ist in III Nr. 4 (Verfahren bei nicht nachgewiesener Höhe der den Berechtigten zustehenden Versorgungsbezüge) Absatz 1 die Höhe der Verdrängenvorschüsse für die Fälle geregelt, in denen der Vorschußberechtigte die Höhe der ihm zustehenden Versorgungsbezüge ordnungsmäßig nachweisen kann.

Führt diese Vorschußberechnung im Einzelfall dazu, daß der Berechtigte anstatt des bisherigen Mindestsatzes von 100 DM weniger erhalten würde, so sind diesem Berechtigten gemäß der insoweit weitergeltenden Finanztechnischen Anweisung Nr. 88 die bisherigen Vorschüsse in Höhe des Mindestsatzes von 100 DM monatlich zu zahlen. Sind die nach Nr. 4 Absatz 1 berechneten vollen Vorschüsse jedoch niedriger als 100 DM monatlich, so sind die niedrigeren Bezüge zu zahlen.

IV. Im Runderlaß vom 28. Mai 1949 ist in III Nr. 1 (Berechtigte) Absatz 3 angeordnet, daß die nach dem 31. Dezember 1948 aus einem Lande der Westzone ohne die Voraussetzung des Absatzes 2 aaO. in das Land NRW übersiedelnden verdrängten Versorgungsempfänger Vorschüsse in halber Höhe der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge erhalten, wenn sie im Herkunftsland vorschußberechtigt waren und wenn mit diesem Abmachungen der Gegenseitigkeit bestehen.

Abmachungen der Gegenseitigkeit bestehen z. Z. mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Im Einvernehmen mit dem
Herrn Innenminister.
Dr. Weitz.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 755.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierschutzgesetz: Kupierverbot

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 7. 1949 — II Vet — VIIIc/1 — II D

Die nach dem 1. Juli 1949 geborenen, kupierten Pferde werden nicht für Staatsgestüte angekauft und dürfen auch nicht mit Staatsprämien ausgezeichnet werden. Landesbedienstete dürfen bei sonstiger Prämierung derartiger Pferde nicht mitwirken.

Ich ersuche, alle Beteiligten entsprechend anzuweisen und die Pferdezüchter und Pferdebesitzer hiervon zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorl. Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 756.

Literatur

Gewerbezulassung

Nachdem das Gesetz über die Gewerbezulassung in Nordrhein-Westfalen vom Landtag bis zum 30. Juni 1950 verlängert worden ist, wird für die Praxis eine Sammlung der in Kraft gebliebenen Sperranordnungen mit den zugehörigen Erlassen des früheren Reichswirtschaftsministers und des Wirtschaftsministers für das Land Nordrhein-Westfalen erwünscht sein.

Diese Zusammenstellung nach dem Stand vom Juli 1949 ist in der Broschüre „Gewerbezulassung in der britisch besetzten Zone“, herausgegeben von ORR, Dr. Bauer, Wirtschaftsministerium, und Dr. von Meibom, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, im Rechtsverlag GmbH, Düsseldorf, Königsallee 64, erschienen. Die Behörden, die Organisationen und die Gewerbetreibenden werden von der Sammlung mit Nutzen Gebrauch machen können.

— MBl. NW. 1949 S. 756.